

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Biomedizin  
Sektion Heilmittelrecht  
3003 Bern

25. Februar 2014

### **Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention); Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates über die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und über ähnliche die öffentliche Gesundheit gefährdende Straftaten (Medicrime-Konvention) und äussern uns wie folgt.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die Umsetzung der Medicrime-Konvention des Europarates. Weil illegale und gefälschte Heilmittel eine Gefahr für die Gesundheit darstellen, sind angemessene Gegenmassnahmen angezeigt. Zur Konvention und zu den einzelnen Artikeln des Bundesbeschlusses haben wir keine Bemerkungen.

Sie stellen in diesem Zusammenhang weiter die Frage, ob die bestehende Regelung zur Einfuhr von nicht zugelassenen Arzneimitteln durch Einzelpersonen eingeschränkt werden soll. Gemäss geltendem eidgenössischem Heilmittelgesetz ist es Einzelpersonen erlaubt, in der Schweiz nicht zugelassene, verwendungsfertige Arzneimittel in kleinen Mengen einzuführen. Als kleine Menge gilt der Arzneimittelbedarf für den Eigengebrauch für einen Monat. In den letzten Jahren hat sich der Internethandel mit Arzneimitteln stark ausgebreitet. Gemäss Hochrechnungen von Swissmedic enthält etwa die Hälfte der aus dem Ausland an Privatpersonen adressierten Pakete mit Arzneimitteln entweder grössere Mengen als zugelassen oder gefälschte bzw. qualitativ minderwertige Arzneimittel. Deshalb stellen Sie zur Diskussion, ob die Einfuhr durch Einzelpersonen auf das persönliche Mitführen über die Grenze beschränkt werden soll. Damit können primär Personen, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, ihre persönlichen Medikamente mitbringen. Die Einfuhr auf dem Post- oder Kurierweg würde somit unterbunden.

Bisher konnten Konsumentinnen und Konsumenten in eigener Verantwortung Arzneimittel im Ausland bestellen. Bei einer Einschränkung dieser Möglichkeit ist mit einer spürbaren Zunahme von verwaltungsrechtlichen Verfahren zu rechnen. Diese Argumente sprechen gegen ein Verbot des Post- oder Kurierweges. Aus unserer Sicht überwiegen aber die Vorteile der eingeschränkten Einfuhrmöglichkeit. Wenn Arzneimittel im Ausland bestellt werden, lässt sich die Seriosität der Quelle kaum feststellen. Damit besteht das Risiko, gefälschte Arzneimittel zu erhalten. Solche qualitativ minderwertige Medikamente können die Gesundheit beeinträchtigen und zu

Folgekosten führen. Die Versorgung mit Arzneimitteln, die keine Zulassung in der Schweiz haben, bleibt in berechtigten Fällen trotzdem weiterhin möglich. Die Einfuhr muss jedoch durch eine Apotheke erfolgen und ist limitiert auf Fälle, in denen kein alternativ einsetzbares Arzneimittel in der Schweiz zugelassen und verfügbar ist oder eine Umstellung der Medikation nicht angemessen ist.

Nach Abwägung dieser Vor- und Nachteile halten wir dafür, die Einfuhr von Arzneimitteln durch Einzelpersonen auf dem Post- oder Kurierweg zu untersagen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Gomm  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

Beilage: Fragebogen